

Satzung der Gemeinde Dasing über die Zahl der zu errichtenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie der Ablösung für Kraftfahrzeugstellplätze vom 13. Mai 1993

*mit Änderung vom 14.05.1997
mit 2.Änderung vom 21.11.2001*

Aufgrund der Art. 55, 56 Abs. 1, 89 Abs. 1 und 91 Abs. 1 Nr. 3 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.07.1982 (BayRS 2132-1-I) erlässt die Gemeinde Dasing folgende

Satzung

§ 1

Geltungsbereich (Anwendung)

1. Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet Dasing mit allen Ortsteilen soweit nicht Bebauungspläne der Gemeinde Dasing entgegenstehende Bestimmungen enthalten.
2. Unter Berücksichtigung des Art. 55 Abs. 3 BayBO gelten als Neubauten im Sinne dieser Satzung auch wesentliche bauliche Änderungen sowie Nutzungsänderungen bestehender Gebäude.

§ 2

Anzahl von Stellplätzen

1. Bei der Errichtung baulicher oder anderer Anlagen, bei denen ein Zu- und ein Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe und in geeigneter Beschaffenheit herzustellen.
2. Statt der Stellplätze können Garagen errichtet werden, sofern nicht Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen.
3. Im Geltungsbereich dieser Satzung ist der Stellplatzbedarf aufgrund der folgenden Richtzahlen zu ermitteln:
 - 3.1. Wohngebäude

a) für jede Wohneinheit bis zu 25 m ² Wohnfläche	1,0 Stellplätze
b) für jede Wohneinheit zwischen 25,1 m ² und 35 m ² Wohnfläche	1,5 Stellplätze
c) für jede Wohneinheit über 35 m ² Wohnfläche	2,0 Stellplätze
 - 3.2. Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen

- | | | |
|------|--|-------------------------------|
| a) | Büro- und Verwaltungsräume allgemein
je angefangene 30 m ² Nutzfläche | 1 Stellplatz |
| b) | Räume mit erheblichem Besucherverkehr
(Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dgl.)

je angefangene 20 m ²
jedoch mindestens | 1 Stellplatz
4 Stellplätze |
|
 | | |
| 3.3. | <u>Verkaufsstätten</u> | |
| a) | Läden-, Waren- und Geschäftshäuser
je angefangene 35 m ² Verkaufsnutzfläche
jedoch mindestens je Laden | 1 Stellplatz
2 Stellplätze |
| b) | Verbrauchermärkte, Einkaufszentren, Bau- und
Grünmärkte (im Sinne § 11 Abs. 3 BauNVO)

je angefangene 15 m ² Verkaufsnutzfläche | 1 Stellplatz |
|
 | | |
| 3.4. | <u>Gewerbliche Anlagen</u> | |
| a) | Handwerks- und Gewerbebetriebe
je angefangene 50 m ² Nutzfläche oder
je angefangene 3 Beschäftigte
jedoch mindestens | 1 Stellplatz
3 Stellplätze |
| b) | Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und
Verkaufsplätze

je angefangene 80 m ² Nutzfläche oder
je angefangene 3 Beschäftigte
jedoch mindestens | 1 Stellplatz
3 Stellplätze |
|
 | | |
| 3.5. | <u>Sonstige</u> | |
| a) | Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe
Gaststätten

je angefangene 8 m ² Nettogasträumfläche | 1 Stellplatz |
| | Gaststätten, Hotels, Pensionen,
Kurheime, Fremdenheime und andere
Beherbergungsbetriebe
je angefangene 2 Betten | 1 Stellplatz |
| b) | Lichtspieltheater und sonstige Versammlungs-
stätten
je angefangene 7 Sitzplätze | 1 Stellplatz |
| c) | Spielhallen
das sind Hallen, in denen auch Glückspielauto-
maten aufgestellt werden,
je angefangene 8 m ² Spielhallenfläche
jedoch mindestens je Spielhalle | 1 Stellplatz
4 Stellplätze |

4. Soweit der Stellplatzbedarf durch diese Satzung oder durch Bebauungspläne im Sinne des § 30 BauGB nicht geregelt wird, ist er im Einzelfall gemäß der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 12. Februar 1978 Nr. II B 4 – 8134 – 79 (MABl. S. 181) zu ermitteln, wobei das Höchstmaß zugrundegelegt wird.
5. Die Gemeinde Dasing kann aus Gründen der Umgebung (z.B. Lärm- und Geruchsbelästigungen) und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (z.B. Aufrechterhaltung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und des Verkehrsflusses) anstatt von Stellplätzen den Bau von Garagen verlangen.

Die Garagen sollen nach Möglichkeit in den Hauptbaukörper einbezogen oder mit diesem gestalterisch verbunden werden.

6. Zur besseren Einfügung in das Ortsbild und aus ökologischen Gründen kann die Gemeinde Dasing verlangen, dass Kfz-Stellplätze auf Rasensteinen mit auf Sand verlegtem Pflaster oder in ähnlicher wasserdurchlässiger Art und Weise hergestellt werden.

§ 3

Ablösung von Kraftfahrzeugstellplätzen

1. Kann ein Bauherr die nach § 2 dieser Satzung geforderten Stellplätze oder Garagen nicht auf seinem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück das in der Nähe liegt, herstellen, so kann er der Verpflichtung zur Errichtung von Kraftfahrzeugstellplätzen dadurch Rechnung tragen, dass er mit der Gemeinde Dasing einen Ablösevertrag abschließt.

Hierüber entscheidet im Einzelfall ein beschließender Ausschuss oder der Gemeinderat der Gemeinde Dasing.

2. Der Ablösebetrag gemäß Absatz 1 beträgt pro Stellplatz € 7.669,40.

Der Betrag ist mit Nutzungsfertigstellung zur Zahlung fällig.

Zur Sicherung des Anspruches der Gemeinde Dasing hat der Antragsteller wahlweise folgende Sicherheitsleistung zu erbringen:

- a. Bankbürgschaft in Höhe des Ablösungsbetrages
- b. Einbringung einer Sicherheitshypothek am Grundstück.

3. Für Vergnügungsstätten ist die Ablösung von Kraftfahrzeugstellplätzen nicht möglich.

§ 4

Ausnahmen und Befreiungen

Von den Vorschriften des §§ 2 und 3 dieser Satzung kann die Kreisverwaltungsbehörde unter den Voraussetzungen des Art. 72 BayBO nach Zustimmung durch die Gemeinde Dasing Ausnahmen und Befreiungen erteilen. Der Antrag ist schriftlich bei der Gemeinde Dasing einzureichen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu € 51.129,20 belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Stellplätze und Garagen entgegen § 2 Abs. 1, 2, 3 und 5 dieser Satzung nicht errichtet;
2. gegen die Gestaltungsvorschriften des § 2 Abs. 2 verstößt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 1 Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dasing, den 13. Mai 1993

gez.

Matthias Feiger
1. Bürgermeister